99050049007000, 99050049007000

Zulassung für Gegenprobensachverständige beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9551715/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050049007000, 99050049007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung für Gegenprobensachverständige beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.05.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/pr_flabv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/pr_flabv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzg/__31.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzg/__31.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen
Teaser	Für die Untersuchung von Gegen- oder Zweitproben i. S. des LFGB (sowie Tabak und Tabakerzeugnisse) benötigen private Sachverständige eine Zulassung. Diese Zulassung erfolgt durch die für diese Tätigkeit zuständige Stelle des Landes, in dem sie ihren Hauptsitz haben.
Volltext	Im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung werden regelmäßig Stichproben von Lebensmitteln, Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen zur Überprüfung der Verkehrsfähigkeit entnommen. Bei amtlichen Probenahmen auf der Basis des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB, ausgenommen Futtermittel) und des

Modul	Sachverhalt
	Tabakerzeugnisgesetzes ist ein Teil der Probe und, wenn dies nicht praktikabel ist, eine zweite Probe der gleichen Art (sowie vom selben Los und Hersteller) zurückzulassen, um dem Hersteller ein zweites Sachverständigengutachten zu ermöglichen. Diese Probe wird amtlich verschlossen oder versiegelt. Zur Untersuchung dieser amtlich zurückgelassenen Gegen- oder Zweitproben sind ausschließlich zugelassene private Sachverständige befugt. Die Zulassung ist bei der zuständigen Stelle des Landes, in dem die Gegenprobensachverständigen ihren Hauptsitz haben, zu beantragen. Die Anforderungen an das Zulassungsverfahren sind bundeseinheitlich in der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung - GPV) geregelt.
Erforderliche Unterlagen	• **Lebenslauf ** • Ausbildungs- und Befähigungsnachweise • Erklärung, dass kein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist • **amtliches Führungszeugnis ** • Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 3 GPV vorliegt und die Tätigkeit unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt wird • Nachweise über eine 2-jährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GPV) • Akkreditierungsnachweis (Urkunde / Anerkennung) des benannten Prüflabors • Verpflichtungserklärung (Anlage 3 zu § 3 Abs. 5 GPV) • Erlaubnis nach Infektionsschutzgesetz, sofern die Zulassung für mikrobiologische Untersuchungen beantragt wird
Voraussetzungen	Als Gegenprobensachverständige dürfen nur Personen mit nachfolgender Berufsausbildung zugelassen werden: • staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker oder • approbierte Tierärztinnen und Tierärzte mit einer

Modul	Sachverhalt
	Fachtierarztbefähigung im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder für öffentliches Veterinärwesen oder • Personen mit naturwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen, wenn sie durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen weitere Voraussetzungen: • mindestens zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung auf dem beantragten Untersuchungsgebiet • über ein geeignetes akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist • zuverlässig • nicht in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und -untersuchung tätig • frei von Interessenkollisionen bei der Durchführung der Tätigkeit als Gegenprobensachverständige / Gegenprobensachverständiger Für Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat (Niederlassungsstaat) rechtmäßig zur Ausübung des Berufs als Gegenprobensachverständiger niedergelassen sind und in Deutschland dauerhaft als Gegenprobensachverständiger tätig werden wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GPV.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 150€ • Gebühr für die Erstzulassung in Mecklenburg-Vorpommern, 150,00 EUR • Gebühr für die Zulassung für Mecklenburg-Vorpommern neben einer bereits vorhandenen Zulassung für ein anderes Bundesland, 50,00 EUR

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Ihren formlosen schriftlichen Antrag reichen Sie unter Angabe des Untersuchungsgebietes (Fachgebiet) sowie der Art der Erzeugnisse, für welche eine Zulassung erfolgen soll, beim zuständigen Ministerium für Klimaschutz, ländliche Räume, Landwirtschaft und Umwelt, ein. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Ferner sind die Anschrift Ihres Hauptsitzes und die Anschrift des Sitzes des benannten, akkreditierten Prüflaboratoriums, einschließlich der von der Akkreditierungsstelle vergebenen Registrierungsnummer mitzuteilen. Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die Zulassungsbehörde weitere Dokumente anfordern. Die Zulassungsbehörde prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der Gegenproben-Verordnung erfüllt sind und teilt Ihnen die Entscheidung mit. Die Zulassung wird für das beantragte Untersuchungsgebiet erteilt und ist gebührenpflichtig. Die erteilten Zulassungen sind für das gesamte Bundesgebiet gültig. https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Liste_Gegenprobensachverstaendige.pdf https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Liste_Gegenprobensachverstaendige.pdf https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html
Bearbeitungsdauer	13 Woche(n) Nach Vorliegen aller Voraussetzungen dauert die Bearbeitung in der Regel vier Wochen.
Frist	10 Jahr(e) nachdem die Zulassung erloschen ist Die erforderlichen Unterlagen, mit Ausnahme der

Modul	Sachverhalt
	Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, dürfen nicht älter als drei Monate sein.
weiterführende Informationen	https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Liste_Gegenprobensachverstaendige.pdf https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Liste_Gegenprobensachverstaendige.pdf https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid können Sie vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage einreichen.
Kurztext	• Sachverständige für Gegenproben Zulassung • Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nur durch zugelassene private Sachverständige • bundeseinheitlich in Gegenprobenverordnung geregelt • Voraussetzungen: Berufsausbildung: • staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker oder • approbierte Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Fachtierarztbefähigung im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder für öffentliches Veterinärwesen oder • Personen mit naturwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen mit einschlägigen Fach- und Rechtskenntnissen • Weitere Voraussetzungen: • mindestens zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung im beantragten Untersuchungsgebiet • verfügen über ein akkreditiertes Prüflaboratorium • zuverlässig • nicht in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung tätig • frei von Interessenkollisionen bei der Durchführung der Tätigkeit als Gegenprobensachverständige

Modul	Sachverhalt
	• formloser schriftlicher Antrag • zuständige Stelle: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Anlage_Antrag_Selbstauskunft.docx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Anlage_Antrag_Erkl%C3%A4rung_Interessenkonflikt.docx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Anlage_Antrag_Verpflichtungserklaerung.docx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Anlage_Antrag_Selbstauskunft.docx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Anlage_Antrag_Erkl%C3%A4rung_Interessenkonflikt.docx https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Anlage_Antrag_Verpflichtungserklaerung.docx
Ursprungsportal	Apply for approval for cross-check experts, Zulassung für Gegenprobensachverständige beantragen